

Gemeinde Pliezhausen  
Landkreis Reutlingen

Nr. 5/2024

Gemeinderat

Ortschaftsräte  
Rübgarten  
Gniebel  
Dörnach

öffentlich

15.01.2024  
AZ 613.25  
Stefan Adam

**Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) des Regionalplans Neckar-Alb -  
Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG bzw. § 12 Abs. 2 LplG  
- Stellungnahme der Gemeinde Pliezhausen**

**I. Beschlussvorschlag**

Zum Entwurf des Teilregionalplans „Solarenergie“ des Regionalplans Neckar-Alb (Teilfortschreibung) werden seitens der Gemeinde Pliezhausen keine Anregungen oder Bedenken geltend gemacht. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Stellungnahme an den Regionalverband abzugeben.

**II. Begründung**

Auf die Drucksache Nr. 39/2023 und die hierzu ergangene Beratung und Beschlussfassung wird verwiesen. Zwischenzeitlich hat der Regionalverband Neckar-Alb auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange die Suchraumkarten zur regionsweiten Festlegung der Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Entwurf des Teilregionalplans „Solarenergie“, welcher eine Teilfortschreibung des Regionalplans Neckar-Alb darstellt, weiterentwickelt. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 05.12.2023 den Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023) und den dazugehörigen Umweltbericht für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 2, 3 und 5 Landesplanungsgesetz beschlossen. Dabei ist Trägern öffentlicher Belange, anderen öffentlichen Stellen, Personen des Privatrechts sowie anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entwurfsunterlagen sind auszugsweise beigefügt (Anlagen 1 bis 3). Die vollständigen Beteiligungsunterlagen können unter [https://beteiligung-regionalplan.de/neckar-alb\\_wind/beteiligung.php](https://beteiligung-regionalplan.de/neckar-alb_wind/beteiligung.php) abgerufen werden. **Die Verwaltung empfiehlt zur Vorbereitung auf die Sitzung, vor allem im Hinblick auf die Lesbarkeit der Kartendarstellung, insbesondere dringend eine Einsichtnahme in die interaktive Karte (Raumnutzungskarte).**

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende bzw. des Klimaschutzes. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland nach derzeitigem Stand die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“, dem „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ (Wind-an-Land-Gesetz), dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) sowie weiteren rechtlichen Regelungen wurden dafür verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen und Förderrichtlinien geschaffen. Der Ausbau der Nutzung der Solarenergie ist somit ein gesamtgesellschaftliches Ziel. Die hierbei gesteckten gesetzlichen Ziele sind in der Umsetzung nur erreichbar, wenn sowohl Potenziale im besiedelten Bereich als auch im Offenland genutzt werden können, auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Freiflächen-PV-Gebiete. Dazu leistet die Regionalplanung einen rahmengebenden Beitrag. Nach Möglichkeit sollen Solaranlagen vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden, wo möglich im besiedelten Bereich. Aufbauend auf der 4. Regionalplanänderung wird im Teilregionalplan Solarenergie in der Region Neckar-Alb den seither geänderten rechtlichen Vorgaben Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich Raum verschafft. Dies gilt nicht nur für Photovoltaikanlagen, sondern bei den Öffnungen der Freiraumziele auch für Solarthermie-Anlagen, entsprechend wird auch der Begriff Freiflächen-Solaranlagen genutzt. Die Erzeugung von Wärme mittels erneuerbarer Energiequellen ist ebenfalls ein wichtiger Baustein, der zur Reduzierung des Einsatzes nichtregenerativer Energieträger beiträgt. Da Freiflächen-Solaranlagen überwiegend keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung in der Regel über die gemeindliche Bauleitplanung zu erwirken. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzu prüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

Gemäß § 21 KlimaG BW sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 % der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung). Der gesetzliche Rahmen ermöglicht die Festlegung für Solarflächen sowohl als Vorranggebiete [Ziel der Raumordnung, endabgewogen, s. Tab. 1 zu PS 4.2.4.3 Z (2)] als auch Vorbehaltsgebiete [Grundsatz der Raumordnung, der Abwägung in weiteren Planungsprozessen zugänglich, s. Tab. 2 zu PS 4.2.4.3 G (4)]. Aufgrund der unterschiedlichen Eignung von Flächen und von Planungs- und Realisierungsständen werden beide Möglichkeiten für die Festlegung von Freiflächenphotovoltaik in der vorliegenden Teilfortschreibung angewandt. Vorranggebiete sind in Bereichen festgelegt, die sich aus regionalplanerischer Sicht besonders für die Solarnutzung eignen und bei denen eine Umsetzung bereits erfolgt bzw. höchstwahrscheinlich ist. Die Festlegung als Vorranggebiet soll gewährleisten, dass die Fläche nach Ablauf der Laufzeit einer Anlage weiterhin für die Solarnutzung gesichert ist und damit für die Energieversorgung erhalten bleibt. Gebiete, die ebenfalls gut geeignet sind, zur Realisierung jedoch noch weitere Abklärungen erforderlich sind, die auf kommunaler Ebene erfolgen können, sind als Vorbehaltsgebiete festgelegt. Die

Gesamtfläche der Vorranggebiete umfasst 472,4 ha, Vorbehaltsgebiete nehmen 805,2 ha ein.

Dabei sind folgende Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Planentwurf vorgesehen:

#### **4.2.4.3 Solarenergie**

- G (1) Der Ausbau der solaren Energiegewinnung (Photovoltaik und Solarthermie) ist anzustreben. Hierbei sollen sowohl Potenziale in besiedelten Bereichen als auch solche im Offenland in erforderlichem Umfang genutzt werden, nach Möglichkeit vorrangig auf vorbelasteten Flächen sowie auf Flächen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen.
- Z (2) Für die Errichtung und den Betrieb regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorranggebiete festgelegt (siehe Tabelle 1 in der Begründung). Die Vorranggebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- Z (3) In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind.
- G (4) Ergänzend sind Gebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Vorbehaltsgebiete festgelegt (siehe Tabelle 2 in der Begründung). Die Vorbehaltsgebiete sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
- G (5) Die Vorbehaltsgebiete sollen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Vor Inanspruchnahme durch konkurrierende Raumnutzungen soll eine Abwägung zwischen den Belangen der Sonnenenergienutzung und der geplanten Nutzung stattfinden.
- Z (6) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] zulässig. Es ist sicher zu stellen, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlage der Rückbau der baulichen Anlagen erfolgt.
- Z (7) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege [PS 3.2.1 Z (3)] zulässig, sofern der regionale Biotopverbund in seiner Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.
- Z (8) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für Landwirtschaft [PS 3.2.3 Z (3)] unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - generell auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur sind oder
  - auf Flächen, die nach der digitalen Flurbilanz landwirtschaftliche Vorrangflur und Vorbehaltsflur I sind, wenn die Anlage so konzipiert ist, dass im Bereich der Solaranlage eine weit überwiegende landwirtschaftliche Bodennutzung möglich ist.
- Z (9) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen [PS 3.4 Z (2)] zulässig.
- Z (10) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz [PS 3.3 Z (4)] zulässig.
- Z (11) Freiflächen-Solaranlagen sind in Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe [PS 3.5.1 Z (1)] zulässig, sofern sie mit dem Abbau von Rohstoffen vereinbar sind.
- Z (12) Auf Gebäuden in Schuppegebieten innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] können Photovoltaikanlagen angebracht werden. Diese

Anlagen können zur Einspeisung von Strom an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden.

- G (13) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Pliezhausen ist lediglich das Vorbehaltsgebiet PL01 mit einer Fläche von 10,2 ha vorgesehen (vergleiche Anlage 3 – Seite 33). Weitere Gebietsausweisungen enthält der Planentwurf nicht. Der Regionalverband ist damit dem mit der vom Gemeinderat am 23.05.2023 beschlossenen Stellungnahme geäußerten Wunsch der Gemeinde nach einem Verzicht auf weitere Restriktionen im siedlungsnahen Bereich, insbesondere in den gemeindlichen Suchräumen für mögliche Baugebiete, nachgekommen. Gleichzeitig bestehen mit den neuen regionalplanerischen Regelungen ausreichend Möglichkeiten zur Realisierung weiterer Anlagen im Rahmen der noch aufzustellenden PV-Konzeption der Gemeinde Pliezhausen.

Das geplante Vorbehaltsgebiet liegt im Bereich der landschaftlich exponierten Lage auf dem Hangrücken im Bereich „Füllkasten“ / „Küchler“ / „Baint“ / „Küchler“ (anschließend an die Verlängerung der Sedanstraße südöstlich der B 297). Hiergegen bestehen keine grundlegenden Bedenken bei einer Ausweisung als Vorbehaltsgebiet, da die Flächen gleichzeitig auch einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wäre eine mögliche Realisierung in einem weiteren Schritt im Rahmen der PV-Konzeption der Gemeinde zu prüfen. Die Umsetzung entsprechender Anlagen bedürfte dann im Weiteren der aktiven Bauleitplanung durch die Gemeinde. Ziel der Verwaltung wäre es, spätestens auf Ebene des Flächennutzungsplans im Rahmen der avisierten Herbstklausurtagung des Gemeinderats hierzu (erste) Ergebnisse diskutieren zu können.

gez.  
Stefan Adam

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus der Raumnutzungskarte Blatt Ost mit Festlegungen Teilregionalplan Windenergie und Solarenergie, Entwurfsstand 05.12.2023
- Anlage 2: Auszug aus der interaktiven Karte mit Kennzeichnung des geplanten Vorbehaltsgebiets PL01
- Anlage 3: Textteil des Regionalplans Neckar-Alb Teilregionalplan Solarenergie (Entwurf 2023)